

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2512

## Schutzwaldprojekt Hauensteinstrasse - Rankbrünneli 2011-2019; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Kantonsstrasse über den Unteren Hauenstein dient als wichtige Verbindung zwischen Olten und Sissach (ca. 6000 Fahrzeuge pro Tag) und führt zwischen Trimbach und Hauenstein-Ifenthal durch Wald. Im Wald verlaufen zahlreiche Felsbänder oberhalb und entlang der Kantonsstrasse, weshalb die Gefahr von Steinschlag besteht. Unterhalb der Kantonsstrasse ist die Geologie rutschanfällig und es ereigneten sich schon Rutschereignisse mit Schäden an der Strasse. Bei beiden Gefahrenpotenzialen kann der Wald für das Schadenpotenzial Kantonsstrasse eine Schutzfunktion wahrnehmen.
- 1.2 Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde entlang der Kantonsstrasse zwischen Trimbach und Hauenstein-Ifenthal und zwischen dem Rankbrünneli und Ifenthal der Schutzwald ON-107-3 ausgeschieden. Als Schutzwald gilt ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotenzial gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Der Projektperimeter liegt im Gemeindegebiet von Trimbach und Hauenstein-Ifenthal und umfasst 31.05 Hektaren. Er bezieht sich grösstenteils auf den Schutz der Hauenstein-Passstrasse sowie im westlichen Teil auf eine Zubringerstrasse nach Ifenthal. Waldeigentümer sind hauptsächlich die Bürgergemeinden Trimbach und Hauenstein-Ifenthal, zu kleinen Teilen auch Private sowie das Militär. Der Schutzwald ON-107-3 ist trotz der Kantonsstrasse für die forstliche Bewirtschaftung schlecht erschlossen.
- 1.3 Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter ON-107-3 handelt es sich hauptsächlich um ein einschichtiges mittleres Baumholz mit vielen instabilen und überalterten Bäumen. Die Schutzfunktion des Waldes ist zur Zeit nicht gegeben. Durch die labile Bestockung geht vom Schutzwald selber eine Gefahr aus. Mit RRB Nr. 2004/2141 wurden im Winter 2004/2005 in einem Teilstück des Schutzwaldes Sofortmassnahmen ausgelöst, um die gefährlichsten Bäume zu entfernen. Der Eingriff war aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse und des grossen Verkehrsaufkommens äusserst kostenintensiv. Vielerorts besteht auch nach dem Eingriff, aufgrund der ungenügenden Waldstrukturen, ein Schutzdefizit sowie eine Gefährdung durch die labile Bestockung.
- 1.4 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erarbeitete für den ganzen Schutzwaldperimeter ON-107-3 ein Projekt, welches Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten während den nächsten acht Jahren gibt. Das Ziel dieses Massnahmenprojekts besteht darin die Waldstrukturen und damit die Schutzfunktion nachhaltig zu verbessern. Wo die waldbaulichen Massnahmen zur Zielerreichung nicht ausreichen, sollen technische Massnahmen die Schutzfunktion ergänzen. Technische Massnahmen sind jedoch nicht Teil dieses Projekts.

- 1.5 Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldperimeter übernimmt die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Unterer Hauenstein die Projektherrschaft.

## **2. Erwägungen**

- 2.1 Das Schutzwaldprojekt Hauensteinstrasse - Rankbrünneli 2011 - 2019 erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit vor Personen- und Sachschäden zu verbessern.
- 2.2 Die finanzielle Unterstützung der Massnahmen durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen, sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte oder Nutzniesser haben die restlichen 20 % zu übernehmen.
- 2.3 Für die Realisierung der Massnahmen im Schutzwaldprojekt Hauensteinstrasse – Rankbrünneli 2011 - 2019 besteht zwischen dem Amt für Wald Jagd und Fischerei und der Projektherrschaft, der FBG Unterer Hauenstein, eine Vereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche regelt. Die Projektherrschaft ist selbst für die Vereinbarungen mit dem Nutzniesser und den Waldeigentümern verantwortlich gemäss den Vorgaben des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.
- 2.4 An die beitragsberechtigten Kosten von 232'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder max. 185'600 Franken zu Lasten des entsprechenden Kredites des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zugesichert. Kosten für organisatorische Massnahmen aufgrund des Schadenpotenzials sind nicht beitragsberechtigt. Die schriftliche Zusage der FBG Unterer Hauenstein, die Projektherrschaft für das Schutzwaldprojekt Hauensteinstrasse - Rankbrünneli 2011 - 2019 zu übernehmen, liegt vor. Ebenfalls erklärt sich das Amt für Verkehr und Tiefbau bereit, sich als Nutzniesser der Massnahmen zum Schutz der Kantonsstrasse mit 20 %, zuzüglich Kosten für organisatorische Massnahmen aufgrund des Schadenpotenzials an den Massnahmen zu beteiligen.
- 2.5 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die entsprechende Weisung Schutzwald des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.
- 2.6 Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, sowie das Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren wurden bei der Projektierung miteinbezogen. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände zu den vorgesehenen Massnahmen. Die integrale Planung wird mit der Darstellung anderer nutzungs- und flächenbezogenen Interessen berücksichtigt. Dazu gehören das Waldreservatskonzept, das Wald-Naturinventar sowie das Inventar geowissenschaftlich schützenswerter Objekte und archäologischer Fundstellen. Bei der Umsetzung der geplanten Massnahmen sind die entsprechenden Hinweise und Empfehlungen der zuständigen Ämter zu berücksichtigen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Die geplanten Massnahmen im Schutzwaldperimeter Hauensteinstrasse - Rankbrünneli 2011 - 2019 werden genehmigt.
- 3.2 Basierend auf einem Kostendach von 232'000 Franken wird der Projektherrschaft Forstbetriebsgemeinschaft Unterer Hauenstein ein Beitrag von 80 %, ohne Kosten für organisatorische Massnahmen, oder max. 185'600 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2019 gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A20515.
- 3.3 Die in den Erwägungen unter 2.6 aufgeführten Hinweise sind bei allen Massnahmen zu beachten, sofern dadurch die Schutzwaldziele nicht gefährdet werden.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4; JF,WS,JS,MS)  
Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II  
Amt für Umwelt, Fachstelle Steine Erden Geologie  
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft  
FBG Unterer Hauenstein, Georg Nussbaumer, Postfach 207, 4632 Trimbach  
Präsidium der Bürgergemeinde Trimbach, 4632 Trimbach  
Präsidium der Bürgergemeinde Hauenstein-Ifenthal, 4633 Hauenstein-Ifenthal